

WICHTIG

Arbeiten bei der Instandhaltung, Reparatur, dem Einstellen, der Programmierung von Arbeitsmitteln sowie der Störungsbeseitigung können mit großen Gefahren verbunden sein.

Die Erfahrungen der Arbeitsinspektion haben gezeigt:

- ArbeitnehmerInnen, die diese Arbeiten durchführen, haben ein weit höheres Unfallrisiko als während des Normalbetriebes.
- Die Arbeitsmittelverordnung trägt dieser besonderen Gefährdung Rechnung und enthält besondere Sicherheitsmaßnahmen für diese Arbeitsvorgänge.

INFORMATION UND UNTERWEISUNG

- Die ArbeitnehmerInnen müssen ausreichende Informationen für diese Arbeiten erhalten,
- die Bedienungs- und Wartungsanleitungen sind den ArbeitnehmerInnen zu übergeben,
- vor der ersten Aufnahme von diesen Arbeiten sind die ArbeitnehmerInnen besonders zu unterweisen über:
 - Schutzeinrichtungen,
 - Schutzmaßnahmen,
 - besondere Gefahren und Maßnahmen dagegen.

SCHUTZMASSNAHMEN

- Die Betriebs- und Wartungsvorschriften der HerstellerInnen beachten,
- Arbeitsmittel abschalten und gegen Einschalten durch Unbefugte sichern,
- wenn unter angehobenen Arbeitsmitteln oder angehobenen Teilen gearbeitet werden soll, müssen diese gesichert sein,

- wenn die Durchführung der Arbeiten nur bei eingeschaltetem Arbeitsmittel möglich ist:
 - besondere Schutzmaßnahmen,
 - Arbeitsgeschwindigkeit verringern,
 - nur fachkundige ArbeitnehmerInnen beauftragen,
 - ArbeitnehmerInnen besonders unterweisen.

BESONDERE ARBEITSVORGÄNGE

Für die Durchführung von bestimmten Arbeitsvorgängen kann es aus technischen Gründen erforderlich sein, dass vorübergehend Schutzeinrichtungen abgenommen werden müssen bzw. andere Schutzmaßnahmen nicht eingehalten werden können.

Für die Durchführung dieser Arbeiten sind besondere Sicherheitsmaßnahmen erforderlich:

- die Betriebs- und Wartungsvorschriften der HerstellerInnen beachten,
- besondere Schutzmaßnahmen,
- nur fachkundige ArbeitnehmerInnen mit diesen Arbeiten beauftragen,
- ArbeitnehmerInnen besonders unterweisen,
- nach diesen Arbeitsvorgängen die Schutzeinrichtungen wieder anbringen.

PROGRAMMIERUNG

Für die Programmierung von Arbeitsmitteln kann es aus technischen Gründen erforderlich sein, den Arbeitsbereich des Arbeitsmittels zu betreten (z.B. „Teach-In-Verfahren“).

Für die Durchführung dieser Arbeiten sind besondere Sicherheitsmaßnahmen erforderlich:

- die Betriebs- und Wartungsvorschriften der HerstellerInnen beachten,

- nur die erforderliche Anzahl von ArbeitnehmerInnen darf sich im Gefahrenbereich aufhalten,
- nur fachkundige ArbeitnehmerInnen beauftragen,
- ArbeitnehmerInnen besonders unterweisen,
- Arbeitsgeschwindigkeit auf ein ungefährliches Maß zu verringern,
- gefährliche Bewegungsabfolgen verhindern durch z.B.: „Tippbetrieb“;
- kann die Bewegungsgeschwindigkeit aus technischen Gründen nicht verringert werden (z.B. um genaues Positionieren zu ermöglichen), sind besondere Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen:
 - Ortsbindung der ProgrammiererInnen an einen sicheren Platz (z.B. durch eine Kontaktmatte),
 - Aufsicht (mit Zustimmschalter, Not-Aus-Schalter).

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Arbeitsmittelverordnung (AM-VO) BGBl. II Nr. 164/2000

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) BGBl.
Nr. 450/1994

arbeitsinspektion.gv.at

Ihr zuständiges Arbeitsinspektorat berät Sie gerne

IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber: Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien • **Verlags- und**

Herstellungsort: Wien • **Stand:** Juli 2015

Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.